



Newsletter SteuerInfo

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Betriebe sollten EU-Konsultationen zur Mehrwertsteuer nutzen	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zur Lizenzschränke	4
Umsatzsteuer: Drei Konsultationsverfahren der EU-Kommission zum MwSt-Aktionsplan	5
Diskussionsentwurf des BMF zur Überarbeitung der GAufzV	7
US-Steuerreform in der Diskussion	8
Aktuelles Steuerrecht	9
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2017 an	9
BFH urteilt zur Berücksichtigung selbst getragener Kraftstoffkosten bei einem Firmenwagen	11
BFH urteilt zur Berücksichtigung eines Nutzungsentgelts für Dienstwagenüberlassung	13
Aktuelle Haushaltspolitik	15
Start der parlamentarischen Beratungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finzen	15
Höhere Überschüsse und Rücklagen, geringere Einnahmen - Aktuelles zum Gesamthaushalt 2016 und dem Bundeshaushalt 2017	17
Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2017	19
EU-Steuerpolitik	21
Öffentliches Country-by-Country Reporting: Berichtsentwurf des Parlaments will Kommissionsvorschlag massiv verschärfen	21
Veranstaltungshinweis	23
DIHK Lounge zur Bundestagswahl	23
Rezessionen	24
Das Einmaleins der Entgeltabrechnung 2017	24
Paul Kirchhof (Hrsg.) - Einkommensteuergesetz	25
ABC des Lohnbüros 2017	25

Betriebe sollten EU-Konsultationen zur Mehrwertsteuer nutzen

Zumindest auf der nationalen (steuer-)politischen Bühne hat die Mehrwertsteuer in dieser Legislaturperiode keine dominante Rolle gespielt. Dabei ist die Umsatzbesteuerung für die Unternehmen die Steuer, mit der sie täglich zu tun haben und die zu erheblichen Belastungen führt. Eigentlich ja ganz im Gegensatz zur Intension des Gesetzgebers. Dieser hat die Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer konzipiert, die letztlich lediglich den Konsum steuerlich belasten soll.

Die Hoheit in Sachen Mehrwertsteuer liegt seit geraumer Zeit bei der EU. Im April des Vorjahres hat die EU-Kommission ihren „MwSt-Aktionsplan“ vorgelegt, mit dem sie ihr Konzept für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem vorgestellt hat. Ziel der EU ist es, das gegenwärtige System einfacher und unternehmensfreundlicher auszugestalten. Diesem Ziel schließen wir uns ausdrücklich an. Die gewerbliche Wirtschaft teilt grundsätzlich auch die Absicht, das System so auszugestalten, dass die Steuerpflicht nicht umgangen werden kann. Werden Gesetze missachtet und Steuern hinterzogen, hat dies massive Wettbewerbsverzerrung zur Folge, die die Vorteile des Binnenmarktes zunichtemachen. Wir bewerten des Weiteren positiv, dass die EU-Kommission einen sehr offenen Prozess gestartet hat, um die Position der Wirtschaft zu einer Reihe von Detailfragen zu berücksichtigen.

Aktuell laufen noch gleich drei Konsultationsverfahren, mit denen die EU-Kommission ein Meinungsbild einholen will, bevor die konkreten Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden. Dabei geht es 1. um das endgültige MwSt-System bei grenzüberschreitenden Lieferungen zwischen Unternehmen (B2B), 2. um weitere Differenzierungen bei den Steuersätzen und 3. um Sonderregelungen für Kleinunternehmen. Übergeordnetes Ziel der EU-Kommission ist es, mit diesen Konsultationen wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung des endgültigen Mehrwertsteuersystems zu erhalten. Nach den Vorstellungen der Kommission sollen noch in diesem Jahr erste Richtlinienvorschläge dazu vorgelegt werden.

Der DIHK möchte noch einmal dafür werben, dass sich die Betriebe an der Konsultation beteiligen. Die gewerbliche Wirtschaft könnte hier mit einer hohen Beteiligung zeigen, dass sie diesen im Grundsatz sehr positiven Prozess der Einbindung in den europäischen Gesetzgebungsprozess wertschätzt. Leider liegen die Fragebögen der ersten beiden Konsultationen - trotz der Intervention des DIHKs - nur in englischer Sprache vor. Dies dürfte für einige Betriebe die Teilnahme an der Befragung erschweren. Immerhin können bei beiden Konsultationen die „offenen“ Fragen in jeder der 24 Amtssprachen beantwortet werden. Zur Sonderregelung für Kleinunternehmen sind die Fragebögen auch in deutscher Sprache verfügbar.

Auch wenn die Festlegung der EU-Kommission für das endgültige Mehrwertsteuersystem noch einige Zeit ins Land gehen wird, der Weg zur Erreichung dieses Ziels ist für die Unternehmen ebenfalls von hoher Bedeutung. Denn auf dem Weg zum angestrebten endgültigen System werden weitreichende Vorentscheidungen fallen. Das betrifft in erster Linie die Regelungen für die grenzüberschreitenden Lieferungen. Nicht zuletzt kann die Wirtschaft durch eine hohe Beteiligung bei diesen - und auch anderen - Konsultationen zeigen, dass ein strukturierter und gut organisierter Austausch von praxisnahen Sachverhalten ein wichtiger Teil des Gesetzgebungsprozesses ist.

Auf nationaler Ebene wird dies auch seitens der Finanzverwaltung durchaus geschätzt. Bei der Frage, welche Lieferung bei einem grenzüberschreitenden Reihengeschäft steuerfrei gestellt wird, befindet sich die IHK-Organisation im engen Austausch mit der Verwaltung. Der intensive Dialog bewirkt ein besseres Verständnis - auf beiden Seiten. Das erhöht die Chance, für alle Beteiligten eine rechtssichere und handhabbare gesetzliche Regelung zu erreichen.

Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zur Lizenzschranke

Am 27.02.2017 haben der Wirtschaftsausschuss und der Finanzausschuss des Bundesrates ihre Empfehlungen zum Lizenzschrankengesetz (Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen) abgegeben. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 10.03.2017 seine darauf basierende Stellungnahme beschließen.

Die Ausschüsse begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, mit der der steuerliche Abzug von Lizenzzahlungen in Staaten mit einem Präferenzregime limitiert werden soll. Als zu lange wird die Übergangsfrist bis 2021 kritisiert, auf die sich international verständigt wurde. Deshalb schlagen die Ausschüsse vor, die Abzugsbeschränkung schon ab 2017 gelten zu lassen.

Völlig losgelöst vom ursprünglichen Gesetzgebungsvorhaben sprechen sich die Ausschüsse für eine Prüfbite an die Bundesregierung zur steuerlichen Behandlung von Deutschkursen aus, die Arbeitgeber zur beruflichen Integration bei ihnen beschäftigten Flüchtlingen anbieten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stellen solche Angebote steuer- und abgabepflichtigen Arbeitslohn dar. Diese Rechtslage, so die Ausschüsse, widerspreche dem Ziel, die berufliche Integration von Flüchtlingen voranzutreiben.

Die jüngste Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs aufgreifend, nach der der sogenannte Sanierungserlass der Finanzverwaltung bezüglich sanierungsbedingter Steuerzahlungen nicht anzuwenden sei, schlagen die Ausschüsse vor, an die Bundesregierung eine Prüfbite zur Einfügung eines neuen § 3a EStG (ebenso § 3a GewStG) zu richten. Hiernach sollen sanierungsbedingte Gewinne auf Antrag steuerfrei gestellt werden, wenn das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig ist. Diese Steuerfreiheit soll zur Folge haben, dass aufgelaufene steuerliche Verlustvorträge entfallen und negative Einkünfte im Sanierungsjahr nicht ausgleichsfähig und nicht vortragbar sind. Darüber hinaus sollen Betriebsausgaben, die mit dem steuerfreien Sanierungsgewinn im Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig sein (§ 3c Abs. 4 EStG-E).

Vor dem Hintergrund der seitens der EU-Kommission für beihilferechtswidrig erklärten Sanierungsausnahme zur Mantelkaufregelung des § 8c KStG soll die Prüfbite des Bundesrates bezüglich der Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen zeitlich erst gelten, sofern die EU-Kommission die hierzu beihilferechtlich nötige Genehmigung erteilt hat.

Fazit: Ohne Not und vor allem international unabgestimmt fordern die Ausschüsse ein früheres Inkrafttreten der Lizenzschranke, was negative Folgen für Lizenznehmer in Deutschland haben könnte. Richtig ist hingegen, dass der Bundesrat die steuerliche Begünstigung von Sanierungsgewinnen zeitnah auf die Agenda setzt, denn ein Zuwarten dürfte hier den betroffenen Unternehmen nachhaltigen Schaden zufügen.

Umsatzsteuer: Drei Konsultationsverfahren der EU-Kommission zum MwSt-Aktionsplan

Beteiligung noch bis zum 20.03.2017 möglich!

Die EU-Kommission hat drei Konsultationen im MwSt-Bereich veröffentlicht, die jeweils bis zum 20.03.2017 laufen. Sie entsprechen inhaltlich den Ankündigungen im MwSt-[Aktionsplan vom 07.04.2016 \(„VAT Action Plan“\)](#), über den wir in der Steuerinfo April 2016 berichteten. Zielsetzung der Kommission ist, damit das gegenwärtige Mehrwertsteuersystem der EU einfacher, unternehmensfreundlicher und weniger betrugsanfällig zu machen. Mit den Konsultationsverfahren möchte die Kommission ein Meinungsbild der breiten Öffentlichkeit einholen, bevor sie konkrete Gesetzesinitiativen erlässt.

Die Fragebögen waren zunächst nur in englischer Sprache verfügbar. Nach Rückfrage beim jeweils zuständigen Sektor der Generaldirektion TAXUD der EU-Kommission wurde dem DIHK mitgeteilt, dass die Konsultation

- zum endgültigen MwSt-System (ig B2B Lieferung von Gegenständen) sowie
- zur Reform der Mehrwertsteuersätze nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Die offenen Fragen können jedoch in jeder der 24 Amtssprachen beantwortet werden.
- zur Sonderregelung für Kleinunternehmer auch in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden soll. Inzwischen ist auch die deutsche Fassung verfügbar. Dazu muss ggf. noch bei Aufrufen des Fragebogens die gewünschte Sprachfassung gewählt werden.

Inhaltlich geht es um Folgendes:

Die EU-Kommission hat mit dem Umsatzsteuer-Aktionsplan vom 07.04.2016 ihre Vorstellungen für die Weiterentwicklung des Umsatzsteuerrechts hin zu "einem robusten, einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum" vorgelegt. Daraus resultieren u.a. die folgenden Konsultationsverfahren.

Endgültiges MwSt-System für den grenzüberschreitenden Handel (B2B Lieferung von Gegenständen)

Im derzeitigen System werden innergemeinschaftliche Lieferungen im Abgangsstaat von der Umsatzsteuer befreit (steuerfreie igL) und vom Kunden im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung unterworfen (ig Erwerb). Dieses System will die EU-Kommission langfristig auf eine Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat umstellen, bei der der Lieferant selbst als Steuerschuldner die Besteuerung im Ausland durchführt. Künftig soll damit kein gesondertes Besteuerungsregime für grenzüberschreitende Lieferungen im Vergleich zu rein nationalen Lieferungen bestehen.

Mit der nun vorgelegten Konsultation soll die Ansicht der Interessenträger zu folgenden Fragen eingeholt werden:

- derzeitige Situation für EU-interne Lieferungen von Gegenständen an einen Steuerpflichtigen (B2B),
- mögliche kurzfristige Verbesserungen des derzeitigen MwSt-Übergangssystems,
- Notwendigkeit, auf ein endgültiges MwSt-System hinzuarbeiten, das auf dem Prinzip der Besteuerung der Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat gründet.

Die Ergebnisse sollen für die vorbereitenden Arbeiten zur Gesetzesinitiative zum endgültigen Mehrwertsteuersystem verwendet werden.

Weitere Einzelheiten und den Fragebogen finden Sie unter nachfolgendem [Link](#).

Die Abkehr vom Ursprungslandprinzip hin zum Bestimmungslandprinzip erlaubt nach Ansicht der EU-Kommission eine größere Differenzierung der Steuersätze zwischen den Mitgliedstaaten, mit einem niedrigeren Risiko von Wettbewerbsverzerrungen. Die Wahl des Bestimmungslandprinzips hat also die Möglichkeit eröffnet, die Vorschriften über die Steuersätze zu reformieren und sie für die Mitgliedstaaten weniger zwingend zu machen. Deshalb beabsichtigt die Kommission, im Herbst 2017 einen Reformvorschlag vorzulegen.

Die Konsultation soll die Ansicht der Interessenträger bzgl. folgender Aspekte sammeln:

- die Notwendigkeit für ein Tätigwerden der EU im Bereich der Mehrwertsteuersätze;
- das richtige Verhältnis zwischen Harmonisierung und Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze;
- die Probleme und Risiken im Zusammenhang mit der Differenzierung der Steuersätze innerhalb des Binnenmarktes;
- die wünschenswerte Richtung der Reform;
- die Ansichten der Beteiligten über die im Aktionsplan vorgeschlagenen politischen Optionen.

Option 1 sieht die Ausweitung sowie regelmäßige Überprüfung des Verzeichnisses von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Steuersätze angewandt werden können.

Option 2 sieht die Abschaffung des Verzeichnisses vor. Die Freigabe der Steuersätze soll mit einer Reihe von Grundregeln für die Fälle begleitet werden, in denen ermäßigte Sätze angewendet werden dürfen. Ggf. könnte die zulässige Gesamtzahl der ermäßigten Steuersätze pro Mitgliedstaat begrenzt werden.

Die Ergebnisse der Konsultation sollen in die Bewertung der bestehenden Vorschriften über die Mehrwertsteuersätze einfließen.

Weitere Einzelheiten und den Fragebogen finden Sie unter nachfolgendem [Link](#).

Verschiedenartige und komplexe Mehrwertsteuervorschriften in der EU belasten insbesondere Kleinunternehmen (im Folgenden „KMU“). Im Rahmen der sog. Sonderregelung für Kleinunternehmen („KMU-Regelung“) können die Mitgliedstaaten u.a. die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen durch KMU befreien, wenn deren Jahresumsatz einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt, sie können für KMU vereinfachte Modalitäten für Besteuerung und Steuererhebung anwenden oder KMU teilweise oder ganz deren mehrwertsteuerliche Pflichten erlassen. Die derzeitige Regelung birgt allerdings mehrere Nachteile, insbesondere, dass sie jeweils nur für inländische Anbieter gelten.

Die Konsultation soll die Ansicht der Interessenträger zu folgenden Fragen einholen:

- die derzeitigen MwSt-Vorschriften für KMU und deren Anwendung,
- etwaige Änderungen in Bezug auf die MwSt-Vorschriften für KMU.

Die Ergebnisse sollen in die Überprüfung der KMU-Regelung einfließen.

Weitere Einzelheiten und den Fragebogen finden Sie unter nachfolgendem [Link](#). Nach Aufrufen des Fragebogens muss zur Auswahl der deutschen Fassung nochmals die gewünschte Sprache gesondert ausgewählt werden.

Fazit: Die Pläne der Kommission haben weitreichende Folgen - das gilt insbesondere für die geplanten Änderungen bei den grenzüberschreitenden Lieferungen. Dort und bei den Befugnissen der Mitgliedstaaten zur Festsetzung reduzierter Mehrwertsteuersätze sollen Weichenstellungen gesetzt werden, die das Mehrwertsteuerrecht ggf. auch noch komplexer und damit risikoreicher machen können als es bereits jetzt ist. Daher sollten sich betroffene Unternehmen an den Konsultationen beteiligen und auch die Möglichkeit nutzen, über die bloße Beantwortung der Fragen hinaus, in den Freifeldern oder durch zusätzliche Anmerkungen (im Rahmen des Fragebogens kann zusätzlich ein Dokument mit einem Volumen von bis zu 1 MB hochgeladen werden) ihre Sicht zum Ausdruck zu bringen.

Diskussionsentwurf des BMF zur Überarbeitung der GAufzV

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 21.02.2017 einen Diskussionsentwurf zur Überarbeitung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) vorgelegt, um u.a. die erforderlichen Anpassungen an die geänderten Dokumentationsanforderungen für Verrechnungspreise nachzuvollziehen.

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ vom 20.12.2016 (Anti-BEPS-I-Gesetz) sind die gesetzlichen Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten i.S.d. § 90 Absatz 3 AO modifiziert worden. Ziel war es, erste Maßnahmen aus dem Anti-BEPS-Projekt der OECD zur Stärkung der Transparenz (hier: Country-by-Country Reporting) in nationales Recht umzusetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf einer „Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen i.S.d. § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung (Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung - GAufzV)“ sollen nunmehr die Vorgaben hinsichtlich der Gliederung der Verrechnungspreisdokumentation in eine landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation (Local File) und eine Stammdokumentation (Master File) entsprechend angepasst werden.

- Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, im Rahmen einer Funktions- und Risikoanalyse die Gewichtung bzw. die Verteilung der entsprechenden Funktionen/Risiken zu erläutern. Durch eine derartige quantitative Bewertung sollen rein subjektive bzw. nicht nachvollziehbare Einschätzungen des Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden (§ 1 Abs. 3 S. 4 GAufzV-Entwurf).
- Hinsichtlich der Gliederung wird § 4 GAufzV in § 4 Abs. 1 GAufzV-Entwurf und § 5 GAufzV in § 4 Abs. 2 GAufzV-Entwurf überführt.

- Der neue § 4 Abs. 3 GAufzV-Entwurf enthält verschiedene Vorgaben zum Beispiel bei Datenbankanalysen.
- Neu aufgenommen wurde § 5 GAufzV-Entwurf mit Vorgaben zur Stammdokumentation. Hinzuweisen ist dabei auf Satz 2, der die Verwendung einer nach ausländischen Anforderungen erstellten Stammdokumentation erlaubt.
- Die Grenzen für kleinere Unternehmen i.S.d. § 6 Abs. 2 GAufzV-Entwurf werden von 5 Mio. Euro bzw. 500.000 Euro auf 6 Mio. Euro bzw. 600.000 Euro angehoben.
- Die Neufassung ist für alle Veranlagungszeiträume ab dem 01.01.2017 anwendbar (§7 GAufzV-Entwurf).
- Der Umfang der Stammdokumentation wird in der Anlage zu § 5 GAufzV-Entwurf präzisiert.

Ziel ist es, die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung noch vor der Sommerpause im Bundesrat zu verabschieden.

US-Steuerreform in der Diskussion

Das Vorhaben der neuen US-Regierung, das Steuersystem grundlegend zu reformieren, wird innerhalb der USA aber auch in Europa und Deutschland intensiv diskutiert. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der sog. Border Adjustment Tax (BAT), mit der Exportgewinne von US-Unternehmen steuerfrei gestellt, jedoch die Ausgaben für importierte Waren und Dienstleistungen nicht mehr steuermindernd berücksichtigt werden können.

Mit der Steuerreform sollen drei Ziele erreicht werden: Einerseits sollen Familien steuerlich entlastet, zudem die hohe Unternehmensteuerbelastung auf ein international vergleichbares Niveau abgesenkt und schließlich die angekündigten Infrastrukturmaßnahmen im Umfang von 150 Mrd. USD gegenfinanziert werden. Die genauen Details befinden sich zurzeit noch in der Diskussion, wobei neben verschiedenen Verlautbarungen von Präsident Trump auch die im vergangenen Sommer vorgelegten Pläne des US-Kongresses zu berücksichtigen sind. Wir können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur einen vorläufigen Überblick über die avisierten Maßnahmen geben.

Ein wesentlicher Baustein, die US-amerikanische Wirtschaft zu stärken, ist die Absenkung des Steuersatzes für Unternehmen von derzeit 35 Prozent auf ca. 20 Prozent. Ebenfalls geplant ist, Familien steuerlich zu entlasten, indem der progressiv ausgestaltete Steuersatz (10 - 39,6 Prozent) durch drei Stufen (12 Prozent, 25 Prozent, 33 Prozent) ersetzt wird.

Ein zentrales Anliegen ist die „Repatriierung“ von Gewinnen, die US-Unternehmen im Ausland erzielt und in Offshore-Zentren wie den Cayman Islands „geparkt“ haben. Unternehmen sollen nunmehr die Möglichkeit erhalten, die auf schätzungsweise 2,6 Billionen USD zu beziffernden Gewinne im Rahmen einer z.B. 10-prozentigen Besteuerung in die USA zu überführen.

Geplant ist eine Umstellung der bisherigen Unternehmensbesteuerung auf eine Cash-Flow-Besteuerung. Demzufolge würden alle Ausgaben, auch Investitionen (bis

auf Grund und Boden), sofort und ohne zeitlichen Versatz (Abschreibungen) steuermindernd berücksichtigt.

Zur Stärkung der US-amerikanischen Produktionsunternehmen wird die Einführung einer Border Adjustment Tax (BAT) vorgeschlagen. Diese beinhaltet einerseits die Rückerstattung der Ertragsteuern, welche auf Exportgewinne entfallen, andererseits die Nichtabzugsfähigkeit der Kosten für importierte Güter/Dienstleistungen. Dieses führt im Ergebnis zu einer 20-prozentigen Steuerbelastung (geplanter Körperschaftsteuersatz) der Importe.

Ausgaben für Schuldzinsen sollen künftig nur noch bis zur Höhe von Zinseinkünften berücksichtigt werden.

Insbesondere die BAT wird national und international kontrovers diskutiert.

Innerhalb der USA gehen Befürworter davon aus, dass mit Blick auf das Außenhandelsungleichgewicht (Exporte: 12 Prozent BIP - Importe: 15 Prozent BIP) Steuermehreinnahmen i.H.v. 120 Mrd. USD/Jahr generiert werden. Der Preisanstieg für importierte Güter könne durch die zu erwartende USD-Aufwertung verhindert werden. Im Ergebnis „gewinnen“ Unternehmen, die in den USA produzieren. Umgekehrt „verlieren“ jedoch Unternehmen, deren Wertschöpfungsketten (teilweise) im Ausland geknüpft sind und die ihre Produkte in den USA absetzen. US-amerikanische Unternehmen wären, wenn sie Produkte/Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen, damit von einer Mehrbelastung in Höhe des Ertragsteuersatzes (geplant 20 Prozent) betroffen.

Gegen die Pläne hat sich eine breite Koalition von Verbraucher- und Handelsverbänden gebildet, da sowohl ein massiver Anstieg der Lebenshaltungskosten um 15 Prozent (1.700 USD für eine Familie pro Jahr) als auch Arbeitsplatzverluste befürchtet werden. Grundsätzlich wird in Frage gestellt, dass die Aufwertung des USD schnell und umfassend genug erfolgt, um Preisanstiege zu kompensieren.

Auch außerhalb der USA wird die Einführung eines sog. Border Adjustments kritisch betrachtet: Dabei wird angemerkt, dass ausländische Unternehmen bei ihren Exporten in die USA - durch die im Ergebnis 20 prozentiger Belastung - erheblich benachteiligt werden, was nicht im Einklang mit den bestehenden Regeln der Welthandelsorganisation WTO steht. Zudem würde die sog. „Grenzanpassung“ im Ertragsteuerrecht nicht mit der bestehenden internationalen Steuerarchitektur und den von den USA abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar sein.

Fazit: Noch befinden sich die US-Steuerpläne in der Diskussion und es bleibt abzuwarten, was letztlich umgesetzt wird.

Aktuelles Steuerrecht

Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2017 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die [Übersicht](#) der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2017 zu entscheiden beabsichtigt. Sie ist erstmals anhand der jeweiligen Berichterstatte des Verfahrens gegliedert.

Die Ankündigungsliste enthält u.a. folgende steuerlich relevante Verfahren:

- Verfassungsbeschwerde zur Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 Satz 2 GewStG in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde (Az. 1 BvR 1236/11). Nach Aufforderung durch das BVerfG hat der DIHK im Mai 2012 eine Stellungnahme zu diesem Verfahren abgegeben. Berichterstatter des Verfahrens ist BVR Prof. Dr. Eichberger. Die Entscheidung ist bereits seit 2015 angekündigt.
- Vorlagen des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob §§ 19, 20, 21, 23, 27 und § 76 Abs. 1, § 93 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 13.08.1965 (BGBl I S. 851) in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.1970 (BGBl I S. 1118) seit dem Feststellungszeitpunkt
- 01.01.2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig sind (Az. 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15). Berichterstatter des Verfahrens ist BVR Prof. Dr. Eichberger.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22.12.1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09). Berichterstatterin des Verfahrens ist BVRin Hermanns. Die Entscheidung ist bereits seit 2010 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11) - Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze. Berichterstatterin des Verfahrens ist BVRin Hermanns. Die Entscheidung ist bereits seit 2013 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zur Frage, ob § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist. (Az. 2 BvL 4/13). Berichterstatterin des Verfahrens ist BVRin Hermanns. Die Entscheidung ist bereits seit 2015 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Hamburg zur Frage, ob § 8c Satz 1 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind (Az. 2 BvL 6/11). Berichterstatterin des Verfahrens ist BVRin Hermanns. Die Entscheidung ist bereits seit 2015 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob § 34 Abs. 9 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 (KStG 2002) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 09.12.2004 (BGBl I S. 3310, BStBl I 2004 S. 1158) verfassungsgemäß ist (2 BvL 7/13). Berichterstatterin des Verfahrens ist BVRin Hermanns.

- Normenkontrollantrag der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen Landesregierung betreffend die Frage, ob die einfachgesetzliche Ausgestaltung der dritten und vierten Stufe des Länderfinanzausgleichs durch die §§ 6 bis 11, 12 Abs. 1 bis 4 und 6 S. 1 des Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen. (Maßstäbengesetz - MaßstG) sowie durch § 6 Abs. 2 S. 2 2. Halbs., § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10, § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) mit Art. 107 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist. (Az. 2 BvF 1/13). Berichterstatterin des Verfahrens ist BVRin Dr. Kessal-Wulf. Die Entscheidung ist bereits seit 2015 angekündigt.

Fazit: Einige Verfahren stehen bereits seit mehreren Jahren auf der Ankündigungsliste. Es bleibt also abzuwarten, in welchen Rechtssachen es in diesem Jahr tatsächlich zu einer Entscheidung kommt.

BFH urteilt zur Berücksichtigung selbst getragener Kraftstoffkosten bei einem Firmenwagen

Der BFH hat zur steuerlichen Berücksichtigung von selbst getragenen Kraftstoffkosten bei Anwendung der 1 Prozent-Regelung mit Urteil vom 30.11.2016 zum Aktenzeichen VI R 2/15 geurteilt. Das Urteil wurde am 15.02.2017 veröffentlicht.

Der Arbeitnehmer ist im Außendienst nichtselbständig tätig. Sein Arbeitgeber überließ ihm ein betriebliches Kfz zum Bruttolistenpreis von 52.300 Euro zur dienstlichen und privaten Nutzung. Sämtliche Kraftstoffkosten und damit auch den auf die beruflichen Fahrten entfallenden Anteil trug der Arbeitnehmer.

Er wandte hierfür insgesamt einen Betrag von 5.599 Euro auf. Die übrigen PKW-Kosten übernahm der Arbeitgeber. Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ermittelte der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der Pauschalermethode mit 1 Prozent. Er versteuerte einen monatlichen geldwerten Vorteil von 523 Euro. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung begehrte der Arbeitnehmer die von ihm getragenen Kraftstoffkosten in Höhe von 5.599 Euro als Werbungskosten zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Das Finanzgericht gab dem Arbeitnehmer Recht.

Entscheidung des BFH: Die Richter des Bundesfinanzhofs bestätigten das Finanzgericht und den Arbeitnehmer.

Die Überlassung eines betrieblichen PKW durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn i. S. von § 19 EStG. Der geldwerte Vorteil ist entweder nach der 1-Prozent-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten.

Die Richter bestätigten zunächst ihre Rechtsprechung, nach der ein vom Arbeitnehmer gezahltes Nutzungsentgelt für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung eines Firmenwa-

gens mindert (BFH, Urteil vom 07.11.2006 zum Aktenzeichen VI R 95/04, BStBl II 2007, 269).

Insoweit fehlt es bei Zahlung eines Nutzungsentgelts an einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit an einer Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslohn i. S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Nichts Anderes gilt, so die Richter in ihrem aktuellen Urteil, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Hier fehlt es bereits dem Grunde nach an einem lohnsteuerbaren Vorteil des Arbeitnehmers. Der Gesetzgeber ist sowohl bei der Bewertung des Nutzungsvorteils nach der Fahrtenbuchmethode als auch bei dessen Bemessung nach der 1-Prozent-Regelung davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Vorteil als Arbeitslohn dadurch zuwendet, dass er ihm ein Kfz zur Privatnutzung zur Verfügung stellt und alle mit dem Kfz verbundenen Kosten trägt.

Trifft diese Grundannahme nicht zu, so die Richter, wendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedenfalls keinen Arbeitslohn in dem Umfang zu, den der Gesetzgeber mit der 1-Prozent-Regelung typisieren wollte. Vielmehr ist der Arbeitnehmer insoweit nicht bereichert, als er Kosten aufwendet, die durch die private Nutzung des ihm überlassenen betrieblichen PKW veranlasst sind. Auch soweit der Arbeitnehmer einzelne Kosten des betrieblichen PKW selbst trägt, fehlt es an einer vorteilsbegründenden und damit lohnsteuerbaren Einnahme.

Die Anwendung der 1-Prozent-Regelung steht dem nicht entgegen. Nach Ansicht der Richter wird der private Nutzungsvorteil weiterhin unabhängig von den individuellen - tatsächlichen - (Nutzungs-) Verhältnissen und damit typisierend und pauschalierend mit 1 Prozent des Listenpreises bewertet oder mit dem individuellen anhand der Fahrtenbuchmethode gefundenen Nutzungsvorteil angesetzt.

Soweit die Finanzverwaltung zwischen einer entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Kfz bemessenen Kilometerpauschale und der Übernahme der Leasingraten durch den Arbeitnehmer, die sie jeweils - zutreffend - vorteilsmindernd berücksichtigt und anderen einzelnen Kfz-Kosten (z.B. Treibstoffkosten und Versicherungsbeiträgen), die nicht abgezogen werden, differenziert, gibt es hierfür keinen tragfähigen Grund.

Leasingraten sind ebenso wie Kraftstoffkosten und Versicherungsbeiträge mit dem Kfz verbundene individuelle Kosten. Die Zahlung einer nutzungsabhängigen Kilometerpauschale durch den Arbeitnehmer lässt sich bei entsprechender arbeitsvertraglicher Gestaltung ohne weiteres auch nach dem Kraftstoffverbrauch des Dienstwagens bemessen, so die Richter. Allen diesen Fällen ist lohnsteuerrechtlich aber gemeinsam, dass es an einer Grundvoraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn in Zusammenhang mit der Kfz-Überlassung fehlt, nämlich an einer Bereicherung des Arbeitnehmers.

Folglich sind nach Ansicht der Richter die Fälle auch in der Weise gleich zu behandeln, dass die Leistungen des Arbeitnehmers vorteilsmindernd zu berücksichtigen sind.

Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer selbst für den betrieblichen PKW getragenen Aufwendungen kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer den geltend gemachten PKW-bezogenen Aufwand im Einzelnen darlegt und belastbar nachweist; insoweit trifft ihn die objektive Feststellungslast. Der Arbeitnehmer muss folglich alle Belege der Kosten, die er trägt, aufbewahren und sammeln.

Fazit: Nach Auffassung der Richter kann der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers allerdings nur bis zu einem Betrag von 0 Euro gemindert werden. Ein geldwerter Nachteil (Verlust) kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen. Übersteigen die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den Wert der privaten Dienstwagenutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Tätigkeitsstätte, bleibt der „Verlust“ daher ohne steuerliche Auswirkungen. Er kann insbesondere nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden.

BFH urteilt zur Berücksichtigung eines Nutzungsentgelts für Dienstwagenüberlassung

Die Richter des BFH haben mit Urteil vom 30.11.2016 zum Aktenzeichen VI R 49/14, ebenfalls veröffentlicht am 15.02.2017, diese Frage entschieden.

Der Arbeitnehmer erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen geleasteten Dienstwagen zur Verfügung. Diesen nutzte der Arbeitnehmer für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber war vereinbart, dass der Arbeitnehmer für den Dienstwagen ein monatliches Nutzungsentgelt i.H.v. 502,81 Euro (Jahresbetrag 6.033,72 Euro) zu leisten hat. Über die Nutzung des Dienstwagens führte der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Der Anteil seiner privaten Fahrten sowie der Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte betrug 35,39 Prozent. Die Gesamtkosten des Dienstwagens beliefen sich in einem Jahr auf 12.623,24 Euro. Den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zur Privatnutzung ermittelte der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug nach der 1 Prozent-Regelung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach der 0,03 Prozent-Regelung. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag i.H.v. 8.554,32 Euro wurden das gezahlte Nutzungsentgelt von 6.033,72 Euro abgezogen. Der Arbeitnehmer versteuerte somit im betreffenden Jahr 2.520,60 Euro.

In der Einkommensteuer-Erklärung ermittelte der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens nach der Fahrtenbuchmethode. Er machte insoweit Werbungskosten i.H.v. 6.222,49 Euro sowie eine Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte i.H.v. 759 Euro, insgesamt also 6.981,49 Euro, geltend.

Das Finanzamt verminderte den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens in Höhe von 2.520,60 Euro. Die vom Arbeitnehmer weiter geltend gemachten Werbungskosten ließ das Finanzamt bis auf einen Betrag von 759 Euro nicht zum Abzug zu.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt sei von dem nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten

Nutzungsvorteil in Abzug zu bringen, weil es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers fehle.

Die Richter des Bundesfinanzhofs bestätigten die Auffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts.

Nach Ansicht der Richter mindert das Nutzungsentgelt den dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Sachbezug aus der privaten Nutzung des Firmenwagens bis zu einem Betrag von 0 Euro. Es führe aber weder zu negativem Arbeitslohn (Verlust) noch zu weiteren Werbungskosten bei den Einkünften aus Arbeitslohn, soweit es den Nutzungsvorteil übersteige.

Gemäß § 8 Abs. 2 EStG kann der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten und für die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kfz-Aufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Zu den insgesamt entstandenen Kfz-Aufwendungen (Gesamtkosten) gehören die Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kfz dienen und in Zusammenhang mit dessen Nutzung typischerweise entstehen. Dazu rechnen insbesondere die Kosten für

- Betriebsstoffe
- Wartung und Reparaturen,
- regelmäßig wiederkehrende feste Kosten: etwa für die Haftpflichtversicherung, die Kfz-Steuer
- Absetzung für Abnutzung,
- Leasing- und Leasingsonderzahlungen,
- und Garagenmiete.

Nach Auffassung der Richter ist Ausgangspunkt der Fahrtenbuchmethode die Annahme, dass der Vorteil des Arbeitnehmers aus der Privatnutzung des Fahrzeugs mit den darauf entfallenden anteiligen Kosten des Arbeitgebers übereinstimmt.

Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ein Nutzungsentgelt, mindert dies, so die Richter, den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung.

Ein negativer geldwerter Vorteil (geldwerter Nachteil, Verlust) kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung auch dann nicht entstehen, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Nutzungsentgelt den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigt.

Soweit das Nutzungsentgelt den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigt, kann der übersteigende Betrag nach Auffassung der Richter auch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden.

Zöge man das Nutzungsentgelt von den durch das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen ab, widerspräche dies nach der Auffassung der Richter dem Ziel der Fahrtenbuchmethode, den Sachbezugswert der Überlassung eines Dienstwagens anhand der tatsächlich auf die Privatnutzung entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers zutreffend zu ermitteln.

Bei einem vollen Abzug würden nicht mehr - wie es § 8 Abs. 2 EStG ausdrücklich vorsieht - die durch "das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen" bei der Ermittlung des auf die privaten Fahrten und auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teils der "gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen" angesetzt, sondern von vornherein nur ein um das Nutzungsentgelt verminderter (Teil-) Betrag dieser Aufwendungen. Insofern wurde auch die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Fazit: Im vorliegenden Fall ergab sich nach dem Fahrtenbuch ein geldwerter Vorteil i.H.v. 4.467,36 Euro (12.623,24 Euro x 35,39 / 100). Das gezahlte Nutzungsentgelt i.H.v. 6.033,72 Euro mindert den Wert dieses geldwerten Vorteils. Da das Nutzungsentgelt im Streitfall den Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung überstieg, ist der geldwerte Vorteil im Ergebnis mit 0 Euro zu bewerten. Der Ansatz eines (negativen) geldwerten Vorteils (geldwerten Nachteils) aus der Dienstwagenüberlassung scheidet aus.

Aktuelle Haushaltspolitik

Start der parlamentarischen Beratungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finzen

Der Bundestag hat sich im Februar 2017 in erster Lesung mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen befasst. Gegenstand der Beratungen sind zwei Gesetzespakete, die umfangreiche Änderungen im Grundgesetz sowie zahlreiche weitere Änderungen vorsehen (siehe auch die Steuerinfo 02/2017). In der ersten Lesung wurde offensichtlich, dass die Bundestagsabgeordneten insbesondere die Regelung zum Bund-Länder-Finanzausgleich kritisch sehen. Teils kontroversere Diskussionen gab es zur Frage der geplanten Infrastrukturgesellschaft des Bundes.

Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble (CDU) warb bei der Einbringung der Gesetzentwürfe für Zustimmung und stellte die zahlreichen Aspekte des Vorhabens vor. Schäuble betonte gleichzeitig, dass es nicht gelungen sei, den Finanzausgleich grundlegend transparenter und berechenbar aufzustellen. Im Bund-Länder-Verhältnis sei man in einer „grundsätzlich richtigen Ordnung nicht gut aufgestellt“, sagte der Minister. Daran müsse in Zukunft gearbeitet werden.

Zahlreiche Abgeordnete übten Kritik an dem von den Bundesländern untereinander ausgemachten Vorschlag zur Neuregelung des Finanzausgleichs. Mit der Abschaffung des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne werde ein sichtbares Zeichen ihrer Solidarität untereinander aufgegeben. So würden die strukturellen Unterschiede zwischen den Ländern damit größer werden. Außerdem müsse sich der Bund nun

stärker engagieren, finanzschwache Länder wären demnach künftig abhängiger von der Leistungsfähigkeit und dem Willen des Bundes. Sollten weitere Bundesgelder an Länder und Kommunen fließen, schränke aber auch der Bund seine Spielräume ein. Grundsätzlich seien ohnehin die Länder für die Finanzausstattung ihrer Kommunen zuständig.

Die Federführung für die Gesetzentwürfe liegt beim Haushaltsausschuss. In einer ersten Doppel-Anhörung am 06.03.2017 standen insbesondere die Finanzierung des Unterhaltsvorschusses sowie die Verbesserung der Förderung von kommunalen Investitionen im Mittelpunkt.

Die geplante Ausweitung des Unterhaltsvorschusses fand im Haushaltsausschuss im Grundsatz einhellige Zustimmung von Betroffenen und Sachverständigen. Dennoch ließe der Gesetzentwurf der Bundesregierung bei Familienverbänden noch erhebliche Wünsche offen, während Kommunalvertreter vor zusätzlichen Belastungen der Haushalte von Städten und Gemeinden warnten. Der Unterhaltsvorschuss ist der Betrag, den das Jugendamt Alleinerziehenden zahlt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt. Die Kosten der Reform werden auf 350 Mio. Euro jährlich veranschlagt. Im Zuge der Neuregelung erhöht der Bund seinen Finanzierungsanteil von 33,5 auf 40 Prozent.

Die geplanten Regelungen zu Bundesfinanzhilfen für die Schulinfrastruktur zu finanzschwachen Kommunen, sind bei den Sachverständigen dagegen auf ein geteiltes Echo gestoßen. Der Bundesrechnungshof (BRH) kritisierte die geplante Grundgesetzänderung. Unter anderem soll der Bund direkt Mittel an die Kommunen geben können. Dafür hätten aber die Länder die Gesetzgebungs- und Aufgabenkompetenz. Mit dem Nachtragsetat 2016 wurde das entsprechende Kommunalinvestitionsförderprogramm des Bundes um weitere 3,5 Mrd. Euro auf 7 Mrd. Euro aufgestockt. Mit der Förderung von Kommunalinvestitionen in der Schulinfrastruktur erstreckten sich die Finanzhilfen jedoch erstmals auf einen Bereich, in denen der Bund über keinerlei Gesetzgebungs- und Aufgabenkompetenz verfüge. Das Auseinanderfallen von Finanzverantwortung und Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Mittel erhöhe die Gefahr unwirtschaftlichen Handelns, heißt es in der Stellungnahme des BRH.

Nach Darstellung des BRH will der Bund je nach Fall bis zu 90 Prozent der Investitionskosten übernehmen. Deshalb plädiert der BRH für einen höheren Mitfinanzierungsanteil der Länder - zum Beispiel 25 Prozent am Gesamtvolumen. Dies würde das Eigeninteresse an einem zielorientierten und wirtschaftlichen Mitteleinsatz steigern und könne der Gefahr entgegenwirken, „dass die Länder die Finanzhilfen als Ersatz für bereits vorgesehene Investitionen in die Schulinfrastruktur und damit letztlich zur allgemeinen Haushaltsentlastung nutzen.“

Der Städtetag begrüßte hingegen die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen, weil sie vor allem für finanzschwache Kommunen Möglichkeiten böte, ihre höheren Bedarfe zu finanzieren. Der Städtetag stellte außerdem fest, dass diese Finanzhilfen nicht das Kooperationsverbot im Bereich Schule betreffen, welches er jedoch weiterhin fordert. Der gleichen Ansicht war auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Das Kooperationsverbot im Bildungsbereich sollte nicht nur befristet gelockert, sondern vollständig aufgehoben werden. Nach den Berechnungen der GEW beläuft sich der Investitionsstau im Schulbereich auf 34 Mrd. Euro.

Eine andere kommunale Spitzenvereinigung - der Deutsche Landkreistag - lehnte dagegen die gesetzlichen Vorschläge, insbesondere zu den Finanzhilfen für Bildungsinfrastruktur, ab. Er warb stattdessen für eine stärkere Beteiligung der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen. Diese Steuereinnahmen sollten nicht wie bisher nach der Wirtschaftskraft, sondern nach der Einwohnerzahl verteilt werden. Andernfalls sollten die vom Bund für die Schulsanierung vorgesehenen Mittel wie Zuschüsse zur Wohnraumförderung fließen - statt für diese einmalige Investitionshilfe eigens die Verfassung zu ändern.

Vor allem aus der Wissenschaft kam Kritik an der Einführung des Artikels 104c in das Grundgesetz. Sollte das Vorhaben trotzdem umgesetzt werden, müsse dann zum einen der Bund festlegen, was finanzschwache Kommunen sind. Zum anderen müssten die bisher geplanten Kriterien zur Verteilung der Mittel überarbeitet werden. Aktuell ist vorgesehen, die Mittel zu je einem Drittel nach Einwohnerzahl, Höhe der Arbeitslosigkeit und Höhe der Kassenkredite an die Länder zu vergeben. Die Mittelverteilung teils an der Höhe der Kassenkredite festzumachen, sei problematisch, denn es handle sich um einen Finanzausgleich nach dem Rückspiegel. Das Geld fließe dann dahin, wo in der Vergangenheit mehr ausgegeben wurde. Das müssen aber keineswegs Gemeinden sein, die einen ungedeckten Investitionsbedarf haben. Zudem würden jene Länder "bestraft", die ihren Kommunen nicht gestattet haben, Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Ein Abstellen auf kommunale Kassenkredite würde zudem Stadtstaaten benachteiligen. Kritisiert wurde außerdem das Vorhaben, die Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei der Sanierung von Bildungsinfrastrukturen zu befristen und degressiv zu gestalten, denn der Finanzbedarf der finanzschwachen Kommunen dürfte dauerhaft sein und auch in der Höhe nicht abnehmen.

Fazit: Auch wenn am 14.12.2016 eine Einigung zwischen Bund und Ländern zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gefunden wurde - der Teufel steckt im Detail. Das offenbaren die zahlreichen Diskussionen mit Beginn des Gesetzgebungsprozesses zu den Einzelfragen. Es bleibt abzuwarten, ob der eigene Zeitplan - eine Verabschiedung der Reform im Frühjahr 2017 - gehalten werden kann und ob bereits gefundene Kompromisse noch einmal angepackt werden. Ausschlaggebend wird u.a. auch die Diskussion um die geplante Infrastrukturgesellschaft sein.

Höhere Überschüsse und Rücklagen, geringere Einnahmen - Aktuelles zum Gesamthaushalt 2016 und dem Bundeshaushalt 2017

Der Finanzierungsüberschuss des Staates betrug im Jahr 2016 nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes 23,7 Mrd. Euro. Das ist absolut gesehen der höchste Überschuss, den der Staat seit der deutschen Wiedervereinigung erzielte. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (3.132,7 Mrd. Euro) ergibt sich daraus für den Staat eine Maastrichtquote von + 0,8 Prozent. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010, die die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den EU-Mitgliedstaaten bilden.

Der Finanzierungsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen (1.411,4 Mrd. Euro) und der Ausgaben (1.387,7 Mrd. Euro) des Staates. Bei allen staatlichen Ebenen waren die Einnahmen höher als die Ausgaben. Den höchsten Überschuss im Jahr 2016 realisierte dabei die Sozialversicherung mit 8,2 Mrd. Euro. Sie konnte damit absolut gesehen ihre finanzielle Situation im Vergleich zu den anderen staatli-

chen Ebenen am stärksten verbessern. Mit geringem Abstand folgt der Bund, der das Jahr 2016 mit einem positiven Saldo von 7,7 Mrd. Euro abschließen konnte, nach einem Überschuss von 10,0 Mrd. Euro im Vorjahr. Auch die Länder setzten den eingeschlagenen Konsolidierungsweg fort und erzielten im Jahr 2016 einen Überschuss von 4,7 Mrd. Euro. Die Gemeinden erwirtschafteten 2016 einen Finanzierungsüberschuss von 3,1 Milliarden Euro, etwas weniger als im Vorjahr.

Öffentlicher Gesamthaushalt – Finanzierungssalden der Ebenen

Haushaltsjahr 2016, in Mrd. Euro, vorläufige Abrechnung



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2017

Auf der Einnahmeseite wirkten sich vor allem stark steigende Einkommen- und Vermögensteuerzahlungen (+ 6,5 Prozent) sowie die gute Beschäftigungslage mit einem kräftigen Zuwachs bei den Sozialbeiträgen aus (+ 4,6 Prozent). Die Ausgabenseite wurde maßgeblich durch Ausgabenzuwächse bei den Vorleistungen (+ 8,7 Prozent) und einem deutlichen Anstieg bei den Aufwendungen für soziale Sachleistungen (+ 6,2 Prozent) geprägt.

Die Ergebnisse sind nicht deckungsgleich mit den Daten aus der Finanzstatistik, da im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 Zu- und Absetzungen zu den Basisdaten der Finanzstatistik erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Staatsdefizit ist der Europäischen Kommission der jährliche Finanzierungssaldo des Gesamtstaates aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zu melden. Wegen der europaweiten Vergleichbarkeit sind dafür die Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 zu verwenden.

Ausgangspunkt für die Ableitung sind die Jahreswerte für den öffentlichen Gesamthaushalt der Finanzstatistik, und zwar zunächst am aktuellen Rand aus der Kassenstatistik, nach Vorliegen dann aus den endgültigen Jahresrechnungsergebnissen. In der Ableitung werden in einem ersten Schritt die im Finanzierungssaldo des öffentlichen Gesamthaushalts enthaltenen finanziellen Transaktionen (zum Beispiel Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Gewährung und Rückzahlung von Darlehen) herausgerechnet und ein "bereinigter Saldo Finanzstatistik" ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden dann die nach den Konzepten des ESVG 2010 notwendigen konzeptionellen Anpassungen an den Kassenzahlen der Finanzstatistik vorgenommen. Es handelt sich regelmäßig um Phasenverschiebungen (Umrechnung der Kassenwerte auf den Zeitraum des Entstehens des Zahlungsgrundes), um im öffentlichen Gesamthaushalt nicht kassenwirksame Vorgänge (Schuldenerlass) sowie beim Bund um gegebenenfalls notwendige Korrekturen des von der Bundesbank an den Bund ausgeschütteten Gewinns.

Für den Haushalt 2017 müssen die Einnahmen des Bundes an einer Stelle korrigiert werden. Denn die Bundesbank überweist nur 400 Mio. Euro statt der eingeplanten 2,5 Mrd. Euro an den Bundeshaushalt. Hintergrund ist der deutlich geringere Überschuss der Bundesbank von nur einer Milliarde in 2016 und geänderte Regeln für Pensionsrückstellungen. Der deutlich geringere Überschuss ist auf eine erhöhte Risikovorsorge der Bundesbank zurückzuführen. Sie stockte ihre Wagnisrückstellungen zur Risikovorsorge um 1,8 Mrd. Euro auf. Dahinter stehen Zinsänderungsrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die die Bundesbank im Zuge des Anleihekauf-Programms der Europäischen Zentralbank erworben hat.

Im Zuge des Nachtragshaushalts 2016 wurde zwischen CDU/CSU und SPD lange um die Verwendung der Überschüsse in Höhe von 6,1 Mrd. Euro in 2016 gerungen. Nach dem Haushaltsgesetz wären sie direkt in die bereits gut gefüllte Rücklage zur Deckung flüchtlingsbedingter Mehrkosten geflossen. Weil sich die Regierungsparteien nicht über eine andere Verwendung - für Schuldenabbau oder für weitere Investitionen des Staates - einigen konnten, füllen diese 6,1 Mrd. Euro nun doch den Topf der Rücklage. Diese ist damit auf 18,2 Mrd. Euro angestiegen, weil die in 2016 geplante Entnahme aufgrund geringerer Kosten und höherer Einnahmen nicht angetastet werden musste. Im aktuellen Haushalt 2017 sind 6,7 Mrd. Euro als Entnahme eingeplant. Zudem ließe sich die entstandene Lücke durch den geringeren Bundesbankgewinn durch eine weitere Entnahme aus der Rücklage bewältigen.

Fazit: Die Finanzierungssituation des Gesamtstaates ist mehr als entspannt. Jetzt kommt es aus Sicht der Wirtschaft darauf an, diese günstige Ausgangslage für eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu nutzen. Deshalb wäre in der Verwendung der Überschüsse eine langfristige Orientierung sinnvoll. Ziel sollte es sein, für ein ausgewogenes Verhältnis von Schuldenabbau, Steuersenkungen zur Förderung der privaten Investitionen und einem kräftigen Schub bei den öffentlichen Investitionen zu sorgen. Gerade mit den vorhandenen strukturellen Überschüssen sind auch Steuersenkungen für Unternehmen möglich, die durch mehr private Investitionstätigkeit das Wirtschaftswachstum anregen und mehr Beschäftigung schaffen.

Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2017

Im Januar 2017 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 4,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen deutlich um 4,4 Prozent. Die reinen Bundessteuern gingen leicht um 0,1 Prozent zurück. Die reinen Ländersteuern hingegen verzeichnen im Januar 2017 ein kräftiges Plus von 7,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Steuereinnahmen fielen insgesamt um 1,8 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahr. Und schon der Januar 2016 war ein aufkommensstarker Monat gewesen.

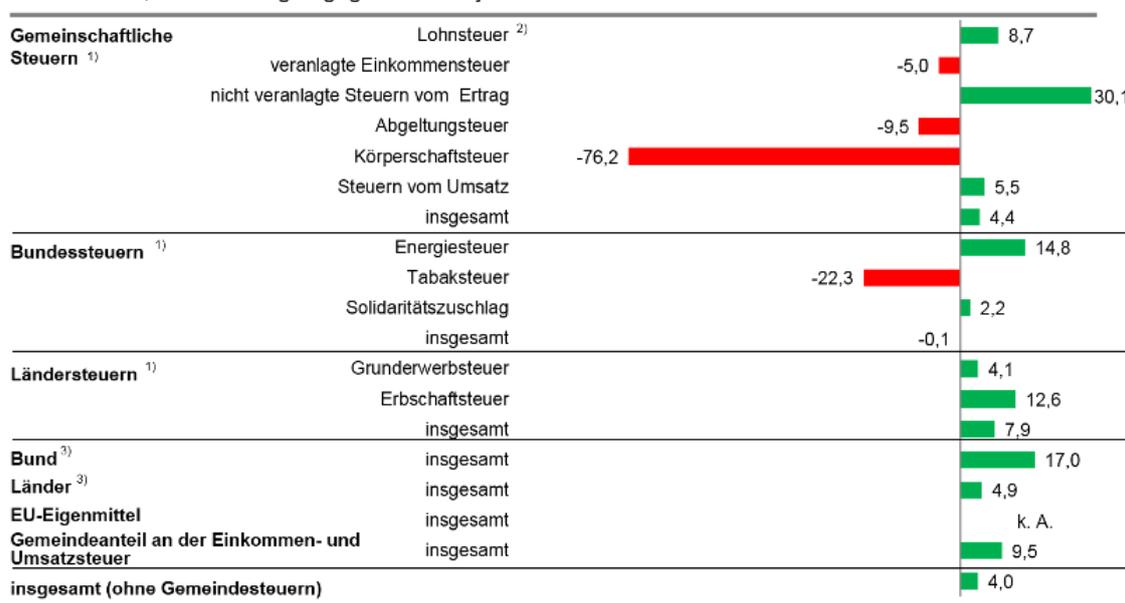
Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Januar 2017 um 8,7 Prozent, die allerdings überwiegend auf einem Basiseffekt beruhen (Mindereinnahmen aufgrund der Anhebung der Freibeträge und der Änderung des Tarifverlaufs im Januar 2016). Ohne diesen Effekt hätte der Aufkommenszuwachs circa 3 Prozent betragen. Erhebliche Aufkommenszuwächse verzeichneten auch die Steuern vom Umsatz. Bei den Steuern vom Umsatz mit einem Plus von 5,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat trug die (Binnen-)Umsatzsteuer mit einer Zunahme von 4,3 Prozent ebenso wie die Einfuhrumsatzsteuer mit einem Plus von 9,7 Prozent zum Vorjahresmonat zu diesem Ergebnis bei. Auch konnten die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag deutlich zulegen. Die Körperschaftsteuer verzeichnete dagegen ausgehend von einer hohen Vorjahresbasis einen hohen Rückgang. Schwankungen im Rahmen der Veranlagung sowie erhebliche Einnahmen aufgrund von Betriebsprüfungsfällen hatten im Vorjahresmonat zu einem hohen Körperschaftsteueraufkommen geführt. Im Januar 2017 lagen die Einnahmen eher auf einem durchschnittlichen Niveau.

Das Aufkommen der reinen Bundessteuern lag im Januar 2017 nahezu auf Vorjahresniveau (-0,1 Prozent gegenüber Januar 2016). Bei der für den Bund wichtigen Energiesteuer war ein Zuwachs von 14,8 Prozent, bei der Versicherungssteuer von 12,2 Prozent zu beobachten.

Das Aufkommen der reinen Ländersteuern steigerte sich im Januar 2017 im Vorjahresvergleich um 7,9 Prozent. Wesentlich dazu beigetragen haben hohe Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (12,6 Prozent über Vorjahresniveau). Bei der Grunderwerbsteuer hat sich der Zuwachs mit 4,1 Prozent etwas abgeschwächt (Vorjahr +21,4 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Februar 2017

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen im Januar 2017 rechnerisch um 17,0 Prozent gegenüber Januar 2016. Ursache des hohen Anstiegs beim Bund sind einmalige Rückzahlungen aus dem EU-Saldenausgleich i.H.v. 4,7 Mrd. Euro (Vorjahr 2,1 Mrd. Euro). Zudem ergab sich eine Zunahme des Bundesanteils an den gemeinschaftlichen Steuern von 3,0 Prozent.

Ein höherer Anteil der Länder an der Umsatzsteuer, bedingt durch die Umsetzung des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 01.12.2016, sowie das um 7,9 Prozent angewachsene Ländersteueraufkommen ließen die Steuereinnahmen der Länder (nach Bundesergänzungszuweisungen) im Januar 2017 um 4,9 Prozent gegenüber Januar 2016 ansteigen.

Bei den Gemeinden stieg der Anteil am Aufkommen der Steuern vom Umsatz durch das o. g. Gesetz um 27,0 Prozent und damit der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern insgesamt um 9,5 Prozent gegenüber Januar 2016.

Fazit: Die weitere Zunahme der Steuereinnahmen ist angesichts des aktuellen Konjunkturverlaufs keine Überraschung. Auch 2017 wird - wie im November 2016 letztmalig geschätzt - ein Jahr mit einem kräftigen Wachstum der Steuereinnahmen sein.

EU-Steuerpolitik

Öffentliches Country-by-Country Reporting: Berichtsentwurf des Parlaments will Kommissionsvorschlag massiv verschärfen

Auf einer gemeinsamen Sitzung der federführenden Parlamentsausschüsse für die öffentliche länderspezifische Berichtspflicht (= Public Country-by-Country Reporting oder PCbC) am 27.02.2017 wurde der Berichtsentwurf der Berichterstatter, Hughues Bayet (S&D) und Evelyn Regner (S&D), erstmalig beraten. Dabei bestätigte sich, dass die Berichterstatter die Vorschläge der EU-Kommission vom vergangenen April verschärfen wollen.

Sie schlagen ihren Ausschusskollegen u.a. vor,

- die Grenze für die Veröffentlichungspflicht auf 40 Mio. Euro Jahresumsatz abzusenken;
- die länderspezifische Berichtspflicht für alle Tätigkeitsländer dieser Welt einzuführen;
- „erhaltene Subventionen“ und „Anzahl der Vollzeitäquivalente“ zur Liste der berichtspflichtigen Daten hinzuzufügen;
- die auf der Internetseite der betroffenen Unternehmen zu veröffentlichen Informationen zusätzlich in einem (öffentlich einsehbaren) Register, welches die Europäische Kommission führt, zu bündeln.

In der Parlamentsdebatte sprachen sich Vertreter der EVP dafür aus, in der Europäischen Union ein investitionsfreundliches Klima zu erhalten. Ein Vertreter der liberalen ALDE-Fraktion kündigte seine Unterstützung an für die von der EU-Kommission - im Anschluss an entsprechende Vorschläge der OECD - gewählte Grenze von 750 Mio. Euro konsolidierter Jahresumsatz. Daneben gab es Befürworter einer Kompromisszahl zwischen diesen beiden Werten.

Hintergrund: Nachdem das Europäische Parlament das Dossier bereits am 28. April des vergangenen Jahres in die Ausschüsse verwiesen hatte, konnte die Federführung erst im Januar dieses Jahres geklärt werden. Hintergrund ist ein Streit über die Frage, ob es sich beim PCbCR nicht um ein Steuer-Dossier handelt, für das der

ECON-Ausschuss zuständig ist und über das im Rat der EU einstimmig abgestimmt werden muss. Hierzu liegen unterschiedliche Rechtsgutachten vor. Möglicherweise muss diese Frage vor dem EuGH geklärt werden.

Einschätzung: Die Wirtschaft lehnt eine Berichtspflicht mit Blick auf Shitstorms und den möglichen Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ab. Sie hält demgegenüber einen Gleichklang mit den OECD-Beschlüssen aus Gründen gleicher Bedingungen im internationalen Wettbewerb für zielführend.

DIHK Lounge zur Bundestagswahl



Im Vorfeld der Bundestagswahl bietet der DIHK Unternehmen und Politik Gelegenheit zum Dialog über zentrale Wahlkampfthemen. Zu sechs Themenschwerpunkten werden die für die Wahlprogramme verantwortlichen Politikerinnen und Politiker in das Haus der Deutschen Wirtschaft nach Berlin eingeladen. Unternehmensvertreter eröffnen die "DIHK-Lounges" die Möglichkeit, die für die Wirtschaft relevanten Sachverhalte zu diskutieren.

<i>17. Mai 2017, 17:00 - 19:00 Uhr</i>	Thema "Steuern" Reform der Unternehmensbesteuerung - internationaler Wettbewerb, Vereinfachung, Gerechtigkeit
<i>19. Mai 2017, 09:00 - 11:00 Uhr</i>	Thema "Standortpolitik" Smart Citys and Smart Regions - Herausforderungen für eine zukunftsweisende integrierte Planung für die Städte und Gemeinden
<i>23. Mai 2017, 15:00 - 17:00 Uhr</i>	Thema "International - Zukunft Europas" Global war einmal? - Die Zukunft der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Binnenmarktes
<i>29. Mai 2017, 18:00 - 20:00 Uhr</i>	Thema "Energie" Wie weiter mit der Energiewende?
<i>19. Juni 2017, 18:00 - 20:00 Uhr</i>	Thema "Digitalisierung" Cybersecurity - Wie sicher ist die digitale Wirtschaft?
<i>28. Juni 2017, 17:00 - 19:00 Uhr</i>	Thema "Bildung" Berufliche Bildung stärken - Fachkräfte sichern

Im Anschluss an die Veranstaltungen wird es jeweils die Gelegenheit geben, sich im Rahmen eines "Get Together" weiter auszutauschen.

Wenn Sie sich für einen oder mehrere Termine interessieren, senden Sie einfach eine kurze, formlose E-Mail an info@dihk.de. Sie erhalten dann eine persönliche Einladung mit dem Link zur Online-Anmeldung.

Das Einmaleins der Entgeltabrechnung 2017



Der Ratgeber zur Lohn- und Gehaltsabrechnung mit Praxisfällen von Markus Stier
überarbeitete Auflage 2017, 450 Seiten, Hardcover, 59,99 Euro, inklusive Ebook zum Download! Preis: ca. 59,99 Euro
ISBN 978-3-89577-785-1 14
Datakontext-Verlag, Frechen

Das „Einmaleins der Entgeltabrechnung“ beantwortet in einfacher und verständlicher Weise viele Fragen, die sich mit der täglichen Personal- und Abrechnungspraxis befassen; angefangen vom Eintritt eines Arbeitnehmers bis hin zu dessen Austritt bzw. zum Übergang in die Rente. Es wird jährlich den neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst und stellt somit immer die Aktualität der Informationen sicher. Die wichtigsten Fragen, die dieses Buch in anschaulicher Form und mit vielen Beispielen beantwortet, sind:

- Welche Regeln und gesetzlichen Vorgaben müssen bei einer Einstellung bzw. einem Austritt aus Sicht der Entgeltabrechnung beachtet werden?
- Wie entsteht ein Bruttoentgelt; welche unterschiedlichen Einkommensarten gibt es und welchen Einfluss haben Zeitfaktoren auf die Bezahlung?
- Welche Abgaben werden erhoben, wie werden diese berechnet und wer bekommt das Geld? Welche Arbeiten sind bei der Nachbearbeitung der Entgeltabrechnung durchzuführen und welche Behörden/Organisationen sind wie zu informieren?
- Welche Arbeiten sind im Umfeld der Entgeltabrechnung durchzuführen?

Anhand von ausführlichen Beispielen über einen Jahresverlauf werden Musterlösungen vorgestellt und besprochen. Das „Einmaleins der Entgeltabrechnung“ eignet sich sowohl zum Selbststudium als auch zur Vertiefung von Seminarbesuchen. Mittels einer Musterfirma wird die Theorie in praktische Übungen umgesetzt. Dabei werden Beispiele „aus dem richtigen Leben“ verwendet und ausführlich erklärt. Somit bietet dieses Buch auch den erfahrenen Praktikern die Möglichkeit, ihr Wissen zu vertiefen bzw. zu überprüfen.

Paul Kirchhof (Hrsg.) - Einkommensteuergesetz



Kommentar

16. neu bearbeitete Auflage 2017, ca. 2700 Seiten, gebunden, 170,00 Euro

ISBN 978-3-504-23099-9

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Der im März erscheinende Kommentar bietet eine systematische, konzentrierte und praxisgerechte Kommentierung des Einkommensteuergesetzes. Kommentiert werden die für den Veranlagungszeitraum 2016 geltenden Vorschriften und die für die laufende Beratung in 2017 geltenden Vorschriften. Nach den zahlreichen Detailänderungen im Jahr 2016, u.a. durch das Investmentsteuerreformgesetz und das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen, mit dem insbesondere die Empfehlungen des BEPS-Projekts umgesetzt werden, erhält der Benutzer die notwendigen Hinweise und Empfehlungen für eine erfolgreiche Mandantenberatung und Steuergestaltung. Ausgewertet werden insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und einschlägige Literatur, die für die Beratung vorrangig von Interesse sind. Zu Beginn einer Kommentierung werden zunächst Grundaussagen der Vorschrift und der systematische Zusammenhang erläutert. Anschließend folgt die Kommentierung des Regelungsgehalts der Norm in strenger Anlehnung an den Aufbau der Vorschrift. Einzelfälle werden in zahlreichen ABCs bei den jeweiligen Vorschriften nachgewiesen.

ABC des Lohnbüros 2017



Von Klaus Mader, Detlef Perach, Rainer Voss und Dietmar Besgen

Ratgeber inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2017, kart., 1063 Seiten, 87,00 Euro

ISBN 978-3-08-317817-0, Stofffuß Verlag, Bonn

Der Praxisratgeber ABC des Lohnbüros 2017!

Auch für 2017 haben Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Gerichte für eine Vielzahl von Neuerungen im Bereich des Lohnsteuer- sowie Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts gesorgt. Ziel ist es, diese Neuerungen systematisch im Rahmen der jährlichen Aktualisierung des Praxisratgebers aufzugreifen.

Das Werk berücksichtigt zu mehr als 1.000 Stichworten lohnsteuerliche, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Neuregelungen und Entwicklungen. Sie erhalten somit alle notwendigen Informationen aus einer Quelle. Der Praxisratgeber „ABC des Lohnbüros“ ist damit eine unverzichtbare Arbeitshilfe sowohl für Praktiker im Lohnbüro, die mit Lohn- und Gehaltsab-

rechnungen befasst sind, als auch für Außenprüfer und gewährleistet systematische Lösungen für alle Problemstellungen.

Die vorliegende Auflage 2017 berücksichtigt zum Stichtag 01.01.2017 den aktuellen Entwicklungsstand in der Gesetzgebung, die neue BFH- und FG-Rechtsprechung sowie aktuelle Verwaltungsregelungen:

- Anpassungen des Einkommensteuertarifs, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags durch das EU-Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz,
- Hinweise zu lohnsteuerlichen Änderungen durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz,
- Änderungen im sozialversicherungsrechtlichen Meldeverfahren durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz,
- Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017,
- Sozialversicherungsentgeltverordnung 2017,
- Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns,
- Flexirentengesetz,
- Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
- Hinweise zu den anstehenden Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Der Aufbau

In den alphabetischen Stichwortbeiträgen werden alle wesentlichen lohnsteuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Aspekte umfassend und aktuell dargestellt. „Amtlich“ belegt mit BFH-/FG-, BSG-/LSG- und BAG/LAG-Urteilen, Verwaltungserlassen und Besprechungen der Sozialversicherungsträger.

Online-Aktualisierungsdienst

Mit der kostenlosen, werkbegleitenden Online-Datenbank haben Sie Zugriff auf den Volltext des Praxisratgebers. Aktuelle unterjährige Ergänzungen zum „ABC des Lohnbüros“ erhalten Sie in der Online-Datenbank über den Online-Aktualisierungsdienst.

Entgelt-Berechnungsprogramm

In der kostenfreien Online-Datenbank integriert ist die Gehaltsauskunfts- Software [Stotax-Lohn](#) für eine rechtssichere Ermittlung von Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Die Gehaltsauskunft Stotax-Lohn verwendet die GKV-zertifizierten Berechnungsroutinen der Entgeltabrechnungssoftware [Stotax Gehalt und Lohn](#).

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Bemerkung:

Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.